

Der Klein- und Mittelbetrieb und seine Unternehmer

Hruschka, Erich

Published in:

Der Unternehmerbegriff. Eine Aufgabe der Forschung

Published: 01/01/1974

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

Hruschka, E. (1974). Der Klein- und Mittelbetrieb und seine Unternehmer. In Hg. vom Verein der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Unternehmerbiographie und Firmengeschichte (Ed.), *Der Unternehmerbegriff. Eine Aufgabe der Forschung* (Veröffentlichungen des Vereines der wissenschaftlichen Forschung ed., pp. 36-41). Hg. vom Verein der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Unternehmerbiographie und Firmengeschichte.
https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/geschichte/Oegu/oegu_band4.pdf

Der Klein- und Mittelbetrieb und seine Unternehmer

Zu den Klein- und Mittelbetrieben zählen die Betriebswirtschaften des *Handwerks*, bestimmter *Dienstleistungszweige* und des *Facheinzelhandels*. Sie werden im Begriff „Gewerbe“ erfaßt. Weiters gehören dazu die *kleineren Betriebe der Industrie* und jene Klein- und Mittelbetriebe der Dienstleistungszweige und des Handels, die vorwiegend *Massenleistungen* für den *Massenbedarf* erbringen, wie z. B. bestimmte Typen von Betrieben des Güter- und Personentransportes, Tankstellen, Münzwaschautomaten, Gaststätten mit Selbstbedienung, Selbstbedienungsläden des Groß- und Einzelhandels, Diskontläden.

Für die im Begriff „Gewerbe“ erfaßten drei Bereiche können zwei wesentliche gemeinsame Merkmale festgestellt werden:

1. der *persönlich geprägte Bedarf*, dem diese Betriebe dienen;
2. die *individualisierte Leistung*, durch die dieser Bedarf gedeckt wird. (1)

Es gilt demnach folgende Begriffsbestimmung:

„Gewerbe (Handwerk, Kunsthandwerk, Fachhandel, persönliche Dienste) ist selbständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, gerichtet auf Befriedigung individualisierter Bedürfnisse durch Leistungen, die ein Ergebnis der Persönlichkeit des gewerblichen Unternehmers, seiner umfassenden beruflichen Ausbildung und des üblichen Einsatzes seiner personellen Kräfte und Mittel sind.“ Im wesentlichen ist festzuhalten, daß das Gewerbe Einzelleistungen erbringt, die auf die Befriedigung individualisierter Bedürfnisse gerichtet sind.

Das grundlegende *Merkmal für die Betriebsgröße* im Gewerbe ist im allgemeinen die *Anzahl der Beschäftigten*. Die Beschäftigtenzahl muß aber nach Maßgabe der tatsächlichen Mitwirkung der im Betrieb tätigen Personen berichtet werden. Maßgebend ist also die korrigierte Zahl der Beschäftigten. Ein das ganze Jahr hindurch im Betriebe tätiger Mitarbeiter wird mit 100 % bewertet, während ein drei Monate hindurch Beschäftigter bloß mit 25 % bewertet wird.

Die Betriebsgrößenklassenbildung muß *branchenindividuell* erfolgen und beruht auf dem *Ausmaß der unmittelbaren Mitwirkung des*

Betriebsinhabers in allen betrieblichen Tätigkeitsbereichen bzw. darauf, in welcher Weise sich seine kaufmännische und fachlich-technische Betriebsführung vollzieht. Obwohl fast sämtliche Gewerbebetriebe – mit gesamtwirtschaftlichen Maßstäben gemessen – Klein- und Mittelbetriebe sind, kann eine Unterteilung dieser Betriebe in kleine- mittlere und große vorgenommen werden. Dabei wird allerdings mit gewerblichen Maßstäben gemessen. Soweit hier allgemeine Richtlinien angegeben werden können, kommen bei einer Einteilung in drei Klassen beim Gewerbe folgende Merkmale zur Geltung:

- A. *Gewerbliche Kleinbetriebe*: Der Unternehmer arbeitet im allgemeinen in sämtlichen Tätigkeitsbereichen unmittelbar mit. Kaufmännisches Personal wird kaum beschäftigt; die Gattin oder andere Familienmitglieder erledigen die kaufmännischen Arbeiten und den Ladenverkauf. Im allgemeinen wirkt ein Steuerberater mit.
- B. *Gewerbliche Mittelbetriebe*: Der Unternehmer arbeitet bloß in geringem Ausmaß oder überhaupt nicht mehr in den ausführenden Tätigkeitsbereichen mit. Er erledigt einen Teil der kaufmännischen Arbeiten (Kundenbesuch, Kostenvoranschläge, Einkauf) und überwacht alle anderen Arbeiten. Sonstige schriftliche Arbeiten (Kassabuch, Buchhaltung, Schriftverkehr) werden von kaufmännischen Angestellten oder vom Steuerberater erledigt.
- C. *Gewerbliche Großbetriebe*: Der Unternehmer arbeitet in den ausführenden Tätigkeitsbereichen nicht mehr mit. Seine Arbeitskraft wird von Betriebsführungsaufgaben (Planung, Organisation usw.) völlig in Anspruch genommen. Kaufmännische und technische Angestellte sowie Verkaufspersonal fallen stark ins Gewicht.

So gelangt man beispielsweise in Österreich dazu, im Bäcker-gewerbe folgende Einteilung in Größenklassen vorzunehmen:

Kleinbetrieb	1–4,9 Beschäftigte
Mittelbetrieb	5–14,9 Beschäftigte
Großbetrieb	über 15 Beschäftigte

Es zeigt sich, daß die jeweilige Einteilung in Größenklassen nicht willkürlich erfolgt und daher nicht ebensogut auch anders vorgenommen werden könnte. Die angeführten qualitativen Merkmale sind dafür entscheidend.

Die *Beschäftigtenzahl als Maßstab* der Betriebsgröße ist aber auch im Gewerbe *nur beschränkt verwendbar*. Das ergibt sich daraus, daß

im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte in zahlreichen Gewerbezweigen ein starkes Anwachsen des Anlagevermögens (Maschinenausstattung) festzustellen war. Schon der Versuch einer Definition der Betriebsgröße zeigt die ganze Problematik. Im Schrifttum versteht man im allgemeinen unter Betriebsgröße den Umfang des gesamten Einsatzes der vom Unternehmer kombinierten Produktionsmittel.

Aus dieser Definition ergibt sich die Schwierigkeit, daß der Inhalt des Begriffes „Umfang“ keineswegs feststeht. Man muß daher qualitative und quantitative Merkmale heranziehen, um die Betriebsgröße zu kennzeichnen. Allgemein wird die Betriebsgröße nicht an einem einzigen Merkmal allein gemessen werden dürfen; es ist vielmehr geboten, zur Kennzeichnung der Betriebsgröße Kombinationen aus verschiedenen Merkmalen und Kennzahlen zu bilden und dabei auch branchenindividuell vorzugehen. (2)

Den *gewerblichen Betrieben* stehen jene zur *Erstellung von Massenleistungen* gegenüber. In diese Gruppe gehören die Betriebe der *Industrie*, außerdem jene des *Handels* und der *Dienstleistungszweige*, soweit sie *Massenleistungen für einen Massenbedarf* erbringen. Der Industriebetrieb ist besonders gekennzeichnet durch Produktion im technologischen Sinne, d. h. durch Stoffgewinnung und Stoffverarbeitung. Nicht in diese Gruppe gehören die Betriebe des Bergbaues, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Wenn wir innerhalb der Industrie die Klein- und Mittelbetriebe den Großbetrieben gegenüberstellen, dann messen wir mit *gesamtwirtschaftlichen Maßstäben*. Im Hinblick auf das starke Vorherrschen des Anlagevermögens kommt der Beschäftigtenzahl als Maßstab der Betriebsgröße für den Industriebetrieb wesentlich geringere Bedeutung zu als für den Gewerbebetrieb. In statistischen Veröffentlichungen und im sonstigen Schrifttum wird jedoch die Beschäftigtenzahl mangels anderer verfügbarer Maßstäbe immer wieder zur Bestimmung der Betriebsgröße verwendet. So wird oft eine Einteilung getroffen, die weniger als 100 Beschäftigte als Kennzeichen für den industriellen Kleinbetrieb, 100 bis 250 für den Mittelbetrieb, höhere Zahlen für den Großbetrieb annimmt.

Dabei ist es durchaus möglich, daß ein Betrieb mit 40 Beschäftigten aufgrund seines Anlagevermögens, seines Umsatzes und seines Marktanteiles ebenso „groß“ ist wie ein Betrieb der gleichen Branche mit 400 Beschäftigten. Anlagevermögen, Umsatz und Marktanteil haben zur Kennzeichnung der Größe von Industriebetrieben einen wesentlich höheren Aussagewert. Grundsätzlich aber ist auch hier die

Problematik ähnlich wie im Gewerbe, so daß branchenindividuell vorzugehen ist und Kombinationen von qualitativen und quantitativen Merkmalen angewendet werden müssen.

Bei der Abgrenzung der industriellen Klein- und Mittelbetriebe von den Großbetrieben haben, ähnlich wie im Gewerbe, die qualitativen Merkmale eine wesentlich größere Bedeutung als die quantitativen.

Grundsätzlich können in Auswertung der Darlegungen von *R. Aengenendt-Papesch* fast sämtliche Klein- und Mittelbetriebe durch folgende Merkmale gekennzeichnet werden:

1. Die *persönliche Selbständigkeit* des Unternehmers; er vereinigt Leitung und Kapital in seiner Hand, er ist „Eigentümer-Unternehmer“. Der Großbetrieb hingegen wird im allgemeinen von einem „Direktor-Unternehmer“ (Manager) geleitet. Der Eigentümer-Unternehmer hat im allgemeinen mehr Initiativ- und Stoßkraft, Risikofreude, größere Unabhängigkeit.
2. Der Betrieb stellt für den Unternehmer die *entscheidende, meist die alleinige Einkommensquelle* dar. Die enge Betriebsverbundenheit des Unternehmers stellt die Ziele der Nachhaltigkeit, der Betriebserhaltung und Einkommenssicherung in den Vordergrund.
3. Der Betrieb ist durch die *Mitarbeit und umfassende Verantwortung des Inhabers* gekennzeichnet, der das gesamte Risiko trägt. Daraus ergibt sich die Abhängigkeit des Betriebes vom Unternehmer.
4. Die persönliche Verbindung zwischen Inhaber und Mitarbeitern schafft eine *Betriebsgemeinschaft*.
5. Die *unmittelbare Überschaubarkeit* durch den Unternehmer ist im Hinblick auf den Betrieb als wirtschaftliches und als soziales Gebilde gegeben. Großbetriebe können allein durch organisatorische Maßnahmen unter Einsatz eines komplizierten Instrumentariums mittelbar überschaubar gemacht werden; das gelingt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht weitgehend, in sozialer Hinsicht mitunter nur in engen Grenzen.
6. Die untere Grenze des Klein- oder Mittelbetriebes ist durch die *volle Beanspruchung des Betriebsinhabers* gegeben. Der Betrieb muß mindestens so groß sein, daß er dem Inhaber volle Beschäftigung und ein ausreichendes Einkommen sichert.
7. Neben dem Inhaber sind sehr oft Familienangehörige im Betrieb tätig.
8. Neben den bekannten Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Betrieben ungeachtet ihrer Größe offenstehen, kommen als typische Form für Klein- und Mittelbetriebe und kleinere Mittelbetriebe

Familiendarlehen und durch Bürgschaftseinrichtungen – Bürgschaftsgenossenschaften (Schweiz), Kreditgarantiegemeinschaften (BRD), Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. (Österreich) – *verbürgte Kredite* in Frage.

9. Hinsichtlich der Rechtsform überwiegen *Einzelfirmen* und *Personengesellschaften*; die Rechtsform der Ges.m.b.H. spielt bei größeren Mittelbetrieben eine Rolle.
10. Die in Klein- und Mittelbetrieben vorwiegend angewendeten *Fertigungsverfahren* (Werkbankanfertigung, maschinelle Werkstättenanfertigung, Reihenfertigung) geben der innerbetrieblichen Arbeitsteilung geringere Möglichkeiten als die vorwiegend in Großbetrieben anzutreffenden Verfahren.
11. Die *Anpassung an Marktänderungen* ist Klein- und Mittelbetrieben im allgemeinen *leichter möglich* als Großbetrieben. Diese bessere Anpassungsfähigkeit wird jedoch dadurch wieder eingeschränkt, daß den Unternehmern dieser Betriebe das Wissen um die Notwendigkeit der Anpassung und auch um die vorhandenen Möglichkeiten fehlt. Sie verfügen oft auf betrieblicher Ebene nicht über das entsprechende Instrumentarium zur Erhellung des Marktes.
12. Mit *wachsender Betriebsgröße* zeigt sich die *Tendenz zur „Institutionalisierung“ der Funktionen*, d. h. die Funktionen werden zu Abteilungen ausgestaltet. Im Kleinbetrieb ist der Unternehmer der Träger sämtlicher Funktionen, im Mittelbetrieb ist der Unternehmer nur noch Träger einiger vorgeordneter Funktionen, die übrigen werden von Sachbearbeitern ausgeführt, die Abteilungsbildung ist nicht sehr weit ausgebaut, einige wenige Funktionen sind als Abteilung ausgebildet (z. B. Verkaufsabteilung). Der Großbetrieb ist durch Abteilungsbildung für fast sämtliche Funktionen gekennzeichnet; es bestehen Linien- und Stabsabteilungen.
13. Während der Großbetrieb klein- und großdimensionierte Erzeugnisse oder Leistungen erbringt, ist der kleine oder mittlere Betrieb im allgemeinen durch die kleindimensionierte Leistung gekennzeichnet.
14. Im Klein- und Mittelbetrieb ist der Unternehmer *Fachmann seiner Branche*; im Großbetrieb ist der Unternehmer (Manager) *Fachmann auf dem Gebiete der Führungsaufgaben*.

Für die einleitend genannten Betriebe der Dienstleistungszweige und des Handels, die vorwiegend Massenleistungen für den Massenbedarf erbringen, gelten die gleichen Abgrenzungsmerkmale wie für die industriellen Betriebe.

- (1) A. Gutersonn: *Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft*, Bd. I. Zürich u. St. Gallen 1954, S. 107 ff.
- (2) Qualitative Merkmale sind z. B.: Alleininhaberschaft, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, unmittelbare Überschaubarkeit, Risikoübernahme durch den Inhaber, persönliches Verhältnis zu den Mitarbeitern; Beispiele für quantitative Merkmale: Beschäftigtenzahl, Umsatz bzw. Betriebsleistung, Anlagevermögen, Gesamtkapital. Vgl. R. Aengenendt-Papesch: *Die Funktionen der Klein- und Mittelbetriebe in der wettbewerblichen Marktwirtschaft*, Köln u. Opladen 1962, S. 6 ff; H. Koch: *Betriebsgröße*, in: HdSW, Bd. 2, 1959, S. 83; W. Busse von Colbe: *Die Planung der Betriebsgröße*, Wiesbaden 1964, S. 29 ff.